§ 18
Gesetzliche Vertretung

[1]Der Präsident oder die Präsidentin vertritt den Bayerischen Jugendring gerichtlich und – soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt – außergerichtlich, im Falle von deren oder dessen Verhinderung vertritt der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin den Bayerischen Jugendring. [2]Ist auch dieser oder diese verhindert, erfolgt die Vertretung durch das dienstälteste Mitglied des Landesvorstands.